

Betreuungs- und Beaufsichtigungsvertrag

zur Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses

Vorbemerkungen:

Der nachfolgende Vertrag soll Kindeseltern und Kindertagespflegepersonen dabei behilflich sein, die rechtliche Seite des Tagespflegeverhältnisses verbindlich festzuhalten. Die schriftliche Form des Vertrages ist bindend. Der Vertrag kann in einzelnen Punkten von den Vorgaben abweichen. Ist dies der Fall, müssen die nicht in Frage kommenden Passagen gestrichen bzw. zusätzliche Inhalte hinzugefügt werden.

Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Kindeseltern, wird gemeinsam mit dem Fachdienst Kindertagespflege ermittelt und der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ übermittelt. Dieser Stundensatz wird in 5-Stunden-Schritten festgelegt und nach Bedarf aufgerundet.

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses gibt es eine Eingewöhnungsphase. Hierbei orientiert sich die Kindertagespflegeperson am Berliner Modell. In der Regel umfasst diese Phase 10 Tage. In dieser Zeit sind vorerst die Eltern anwesend. Der Zeitraum in dem sie sich bei der Tagesmutter aufhalten, wird anfangs meist kürzer sein, als die spätere Betreuungszeit. Kindeswohlorientiert wird die Zeit ausgeweitet und eine Trennung von Kind und Bezugsperson initiiert.

Sollten sich Fragen ergeben, können Sie sich gerne an den Fachdienst Kindertagespflege wenden.

Zwischen den nachfolgenden Personen wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

- (1) Name und Anschrift des / der Personensorgeberechtigten (im Folgenden „Eltern“ genannt)

Name(n), Vorname(n)

Anschrift

Telefon privat

/

dienstlich

Telefon mobil

E-Mail

- (2) Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname

Anschrift

Telefon privat

/

dienstlich

Telefon mobil

E-Mail

§ 2 Zu betreuendes Kind / zu betreuende Kinder

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

§ 3 Beginn / Befristung / verbindliche Betreuungszeiten

- (1) Für das Betreuungsverhältnis wird folgendes vereinbart:

Beginn: _____ (Datum)

Ende: _____ (Datum)

Die Elternbeiträge werden stets zum 01.08. eines jeden Jahres neu geregelt. Wenn Sie mit der Beitragserhöhung nicht einverstanden sind, besteht zu diesem Zeitpunkt ein Sonderkündigungsrecht.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder wöchentlich wie folgt zu betreuen.

- 5 Stunden
- 10 Stunden
- 15 Stunden
- 20 Stunden
- 25 Stunden
- 30 Stunden
- 35 Stunden
- 40 Stunden
- 45 Stunden
- 50 Stunden
- 55 Stunden
- 60 Stunden

Ab 60 Stunden ist eine Einzelfallentscheidung notwendig.

- es handelt sich um eine regelmäßige Betreuungszeit
- es handelt sich um eine ergänzende Betreuung
- es handelt sich um eine Betreuung mit Schichtdienst

Mehrstunden bzw. Zuschläge durch Ferien, Sonn- und Feiertage werden von den Kindertagespflegepersonen in einem dafür entwickelten Bogen als Rechnung aufgeführt und an den Fachdienst übermittelt.

§ 4 Vergütung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Stundenpauschale pro Kind. Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege.

Bitte ankreuzen:

1. im Haushalt der Personensorgeberechtigten (160 Std. Qualifizierung)
2. im Haushalt der Personensorgeberechtigten (380 Std. Qualifizierung)
3. im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Erzieherin)
4. im Haushalt der Tagepflegeperson (160 Std. Qualifizierung)
5. im Haushalt der Tagepflegeperson (380 Std. Qualifizierung)
6. im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin)
7. in externen Räumen (160 Std. Qualifizierung)
8. in externen Räumen (380 Std. Qualifizierung)
9. in externen Räumen (Erzieherin)

Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson bekommt einen Zuschuss zur Sozialversicherung. Dieser Zuschuss bleibt von den vorhergehend angekreuzten Vergütungsregeln unberührt.

§ 5 Elternbeitrag

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung.

Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der

Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes. Der Selbstauskünfte sind an

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Kita-Beitragsstelle 51/12

Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven zu richten.

Der Bescheid über die Zahlung des Elternbeitrags wird vom Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung „Kindertagesstättengebühren“, erlassen.

Nach Berechnung der Kosten zahlen die Eltern jeweils den erforderlichen Beitrag bis zum 3. Werktag des auf die Inanspruchnahme folgenden Monats an das Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung „Kindertagesstättengebühren“.

§ 6 Qualifikation der Kindertagespflegeperson / Informationspflicht

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolviert (insgesamt _____ Stunden)
- (3) Die Kindertagespflegeperson besitzt eine bis zum _____ befristete Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Sofern die Pflegeerlaubnis nicht über das genannte Datum hinaus verlängert wird, endet das Kindertagespflegeverhältnis automatisch. Über eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis informiert die Kindertagespflegeperson die Eltern unverzüglich.
- (4) Über die Aufnahme weiterer Kindertageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert. Nach den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 3. November 2008, Nr. 116 sind höchstens fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson, bis zu acht Kindertagespflegeverhältnisse über Platzsharing erlaubt.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson weist das Bestehen der Haftpflichtversicherung, bei Abschluss des Vertrages, auf Verlangen der Sorgeberechtigten nach.

Für Schäden, die das Kind während der Betreuungszeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, wird folgende Regelung getroffen: _____

§ 8 Urlaubsregelungen und freie Tage

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.
- (2) Kommt keine Urlaubsvereinbarung zustande, bleibt das Tageskind bei den Eltern.
- (3) Die Kindertagespflegeperson ist bestrebt, nur in äußerst dringenden Angelegenheiten einen freien Tag in Anspruch zu nehmen. Sie versucht, die private und berufliche Situation der Eltern zu berücksichtigen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson stellt eine Vertretung für Ausfälle zur Verfügung

Es ist darauf zu achten, dass die Vertretungsperson dem Kind / den Kindern und den Eltern schon vorher bekannt ist und zu ihr Kontakt besteht (siehe auch § 14 Abs. 3).

- (5) Die Kindertagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass die Vertretung ihren für diesen Zeitraum gezahlten Förderbeitrag erhält.

Vorname, Name Anschrift, Telefonnummer der Vertretung _____

- (6) Die Kindertagespflegeperson hat ein Recht auf vier Wochen Betreuungsfreie Zeit pro Kindergartenjahr. Diese Zeiten werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Für diese vier Wochen haben die Eltern keinen Anspruch auf eine Vertretung.

§ 9 Aufsichtspflicht / Erziehungsgrundsätze / Ernährungsfragen

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes / der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes / der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Kindertagespflegeperson.
- (2) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (3) Das religiöse Bekenntnis des Kindes / der Kinder und seiner / ihrer Familie ist zu berücksichtigen

(4) Erziehungsfragen sowie Ernährung sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen. (Siehe dazu § 14 des Vertrages.)

§10 Besondere Betreuungsvereinbarungen

- (1) Mitnahme in PKW: _____

- (2) Rauchen im Haushalt der Kindertagespflegeperson: _____

- (3) Haustiere in Haushalt der Kindertagespflegeperson: _____

- (4) Fernsehen, Computer, Videospiele, etc.: _____

- (5) Hausaufgaben: _____

- (6) Schwimmen gehen: _____

- (7) Sonstiges (z.B. Ernährung): _____

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

(1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Es wird vereinbart, dass mindestens alle _____ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes / der Tageskinder stattfindet.

(3) Es wird vereinbart, dass die Eltern und das Tageskind / die Tageskinder die Vertretung der Kindertagespflegeperson vor einer Vertretungsinanspruchnahme kennenlernen.

Folgende Regelung zur vertrauensbildenden Maßnahme zwischen den Eltern, dem Tageskind / den Tageskindern sind in Absprache mit der Vertretung vorgesehen:

(4) Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson:

§ 12 Abholung des Kindes / der Kinder

Das Kind darf / Die Kinder dürfen neben den Eltern auch von folgenden Personen abgeholt werden:

1. _____
Name, Vorname
2. _____
Name, Vorname

§ 13 Erkrankung des Tageskindes / der Tageskinder

(1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.

Die Kindertagespflegeperson ist unverzüglich über die Erkrankung des Tageskindes zu informieren!

Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat - § 45 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können die

Eltern vom Arbeitgeber gegebenenfalls von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes / der Tageskinder vereinbart:

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder die hierfür vorgesehene Person sicherzustellen.

(4) Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind(den Kindern einen Arzt/ eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen. Die Eltern/Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes, soweit bekannt.

(5) Reguläre und planbare Arzttermine sind von den Eltern wahrzunehmen.

(6) In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.

(7) Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und nur auf ärztliche Anordnung dem Kind / den Kindern Medikamente verabreichen.

Ja Nein Wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

(8) Masernschutz nach §20 IfSG Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe liegt vor.

Ja 1. Und 2.

Nein

Mit einem Attest bescheinigt.

§ 14 Vereinbarungen für ärztliche Notfälle

Für den Fall eines ärztlichen Notfalls wird zwischen beiden Parteien Folgendes vereinbart:

1. Der Kindertagespflegeperson wird eine Vollmacht mit Unterschrift/en der Eltern ausgehändigt. Sie ist somit befugt und verpflichtet, den Arzt, die Ärztin oder das Krankenhaus, welche von den Eltern benannt sind, aufzusuchen.
2. Der Kindertagespflegeperson wird eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte ausgehändigt.
3. Die Kindertagespflegeperson hat die Eltern oder die unten genannte(n) Person(en) im Notfall sofort zu benachrichtigen.

§ 15 Benachrichtigung in Notfällen bei Abwesenheit der Eltern

In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind (Name, Telefon und evtl. Anschrift):

1. _____

2. _____

§ 16 Auskunfts- und Schweigepflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses!

§ 17 Beendigung der Vertragsverhältnisses

(1) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind / ihre Kinder von der Kindertagespflegeperson übergeben zu lassen.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 14 Werktagen (Mo-Fr) zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden.

(3) Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

(4) Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Kindertagespflegeperson ist der Grund der

Kündigung unverzüglich durch die Eltern schriftlich mitzuteilen (vgl. § 626 BGB).

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses der anderen Vertragspartei frühzeitig mitzuteilen.

(6) Das Tageskind / die Tageskinder und die verbleibenden Kinder werden auf den Weggang des Tageskindes / der Tageskinder vorbereitet und über die Gründe altersgemäß informiert.

(7) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, dem öffentlichen Kostenträger die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich zu melden.

§ 18 Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderung und Ergänzung der Schriftform. Änderung und Ergänzung müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

§ 19 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 20 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahezukommende Regelung zu treffen.

§ 22 Vertragsaushändigung

Je eine schriftliche Vertragsausfertigung erhalten:

- Beide Vertragsparteien
- Das Amt für Jugend, Familie und Frauen als öffentlicher Kostenträger

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Unterschrift(en) der Eltern